



R e c h t s v e r o r d n u n g

des Landratsamtes Heidenheim

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Heidenheim (Taxitarif-Verordnung) vom 22.07.2024

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 4 PBefG) innerhalb des Landkreises Heidenheim (Pflichtfahrbereich). Für Fahrten mit Ziel über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren (§ 37 Abs. 3 BOKraft). In diesem Fall hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn auf die Möglichkeit der freien Vereinbarung hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt für die gesamte Strecke der für den Pflichtfahrbereich nach dieser Verordnung zu ermittelnde Fahrpreis als vereinbart.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Betriebssitzgemeinde ist die geschlossene Ortschaft der Stadt/Gemeinde, in der der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat. Abweichend hiervon werden die Stadtteile Schnaitheim und Mergelstetten dem Hauptort Heidenheim, der Stadtteil Oberstotzingen dem Hauptort Niederstotzingen und die Stadtteile Bolheim, Anhausen und Eselsburg dem Hauptort Herbrechtingen zugeordnet.
2. Bestellort ist jeweils die Stelle (Straße, Haus-Nr., Platz usw.), zu der das Taxi gerufen wird.
3. Der Tagestarif gilt von 5:00 Uhr bis 21:00 Uhr, der Nachttarif von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr.
4. Bei einem besonders umgebauten oder einem besonders ausgestatteten Fahrzeug handelt es sich um einen PKW, der bauartbedingt auf besondere Beförderungen ausgestattet ist (unter anderem nach DIN 75078).
5. Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Bestellort. Falls eine Anfahrt zum Bestellort notwendig ist, hat diese unentgeltlich zu erfolgen, wenn sich der Bestellort innerhalb der geschlossenen Ortschaft der Stadt/Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 1 befindet, in

welcher der Betriebssitz des Taxiunternehmers liegt. Für die Anfahrt bis zum Bestellort außerhalb der geschlossenen Ortschaft der Stadt/Gemeinde des Betriebssitzes nach Maßgabe des Abs. 1 wird der Kilometerpreis nach Tarif I berechnet.

6. Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nach einem oder mehreren Zielorten wieder zum Bestellort zurückgefahren wird. Als Rundfahrten gelten auch Fahrten, bei denen sich der Einstiegsort außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes befindet und das Ziel wieder innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt.
7. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem von ihm bestimmten Ziel gefahren wird (ohne Rückfahrt zum Bestellort).
8. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für das Bereitstellen des Taxis, einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis) und einem Zeitpreis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist.

§ 3 Beförderungsentgelte

Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen werden festgesetzt:

A. Grundpreis

Grundpreis (zwischen 5:00 Uhr bis 21:00 Uhr - Tagstarif)	3,90 €
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)	4,00 €
Grundpreis (zwischen 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr – Nachttarif)	4,20 €
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)	4,30 €
Grundpreis bei Inanspruchnahme (unabhängig von der Personengruppe) eines besonders ausgestatteten Fahrzeugs oder eines besonders umgebauten Fahrzeugs	16,40 €
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)	16,50 €

B. Kilometerpreis

<u>Tarif I (Anfahrt / Rundfahrt)</u>	1,70 €/km
0,10 € je angefangene 58,82 m Wegstrecke	

Für Anfahrten, wenn sich der Bestellort außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes befindet und

für Rundfahrten bei denen der Fahrgast nach einem oder mehreren Zielorten wieder zum Bestellort zurückgefahren wird. Als Rundfahrten gelten auch Fahrten, bei denen sich der Einstiegsort außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes befindet und das Ziel wieder innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt.

Tarif II (Zielfahrt)

2,90 €/km

0,10 € je angefangene 34,48 m Wegstrecke für Fahrten bei denen der Fahrgast zu einem von ihm bestimmten Ziel gefahren wird (ohne Rückfahrt zum Bestellort).

C. Zeitpreis pro Stunde

44,00 €/h

0,10 € je angefangene 8,18 Sekunden für vom Fahrgast gewünschte oder verkehrsbedingte Fahrtunterbrechungen sowie Fahrten unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit (Zeitpreis: Kilometertarif). Der Zeitpreis ist ebenfalls anzusetzen für den Zeitraum zwischen dem vom Kunden vereinbarten Zeitpunkt des Eintreffens des Taxis am Bestellort und dem Einstieg des Kunden sowie für vom Kunden gewünschte Dienstleistungen nach Eintreffen des Taxis am Zielort.

§ 4**Beförderungsbedingungen, sonstige Bestimmungen**

1. Die in § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 51 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. In den Entgelten ist die derzeitige Mehrwertsteuer enthalten. Sonstige Zuschläge dürfen nicht gefordert werden. Sondervereinbarungen für Fahrten im tarifpflichtigen Bereich sind nicht zulässig.
2. Die Entgeltberechnung erfolgt unabhängig von der Zahl der Fahrgäste.
3. Die Fahrpreisanzeiger müssen so programmiert werden, dass bei unvorhergesehener Weiterfahrt eine Rückstellung auf „Kasse“ möglich ist, um die zuletzt aktive Preisstufe weiterzuführen.
4. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Die Störung ist unverzüglich zu beheben (§ 37 Abs. 2 BOKraft).
5. Hunde und Kleintiere dürfen mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Blindenhunde sind stets, Gepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle soweit möglich, zu befördern. Die Beförderung hat unentgeltlich zu erfolgen.
6. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe des genauen Fahrzieles, der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis mit Datum auszustellen.
7. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

8. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, sind dem Taxiunternehmen die nach § 3 bis dahin entstandenen Kosten zzgl. des Mindestfahrpreises nach § 3 für diesen Auftrag zu erstatten.
9. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 bei Fahrten innerhalb des Landkreises Heidenheim von den dort festgelegten Beförderungsentgelten abweicht oder unzulässige Zuschläge berechnet,
2. § 4 Nr. 5 Blindenhunde, Gepäck, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle nicht oder nicht kostenlos befördert,
3. § 4 Nr. 6 dem Fahrgast keine oder nur unvollständige Quittungen ausstellt,
4. § 4 Nr. 7 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Die Taxitarif-Verordnung des Landratsamts Heidenheim vom 01.09.2022 tritt mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.

Heidenheim, 22.07.2024



Peter Polta
Landrat